

# Hafenordnung

für den Yachthafen und die Landanlagen  
des Segelclubs Eckernförde e. V.E



- 1) Yachthafen und dazugehörige Landeinrichtungen sind Eigentum des Segelclubs Eckernförde. Sie sind für die Allgemeinheit zugänglich. Das Betreten der Ufer und der Brücken geschieht auf eigene Gefahr. Das Betreten der Mole ist verboten.  
Alle Benutzer, Bootseigner und Clubmitglieder ebenso wie Gastlieger und Besucher sind aufgefordert, die Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln, um sie lange zu erhalten und um unnötige Instandsetzungskosten zu vermeiden.
- 2) Die Yachtgebräuche des Deutschen Segler-Verbandes gelten für alle im Hafen liegenden Yachten.
- 3) Im gesamten Hafengebiet dürfen Yachten mit Maschinenkraft nur mit maximal 4 Knoten Geschwindigkeit fahren. Im Hinblick auf die besonders beengten Verhältnisse im Yachthafen wird empfohlen, ohne das geltende Recht der Seestraßenordnung einzuschränken, dass derjenige aus dem Wege geht, der es nach Lage der Dinge sowie nach Größe und Manövrierfähigkeit seiner Yacht am besten kann. Auslaufende Fahrzeuge haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Fahrzeugen. Jetski sind im Hafen des SCE nicht erlaubt.
- 4) Die Zuweisung der Liegeplätze an den Brücken, der Landliegeplätze für Jollen, Surfbretter und Optimisten sowie Winterlagerplätze auf dem Freilager erfolgt durch den Vorstand oder als dessen Beauftragter durch den Hafenmeister. Gastliegeplätze werden durch den

Hafenmeister zugewiesen oder durch grüne Schilder gekennzeichnet.

Der Mieter/Liegeplatznutzer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio.€ für Personen- und Sachschäden abzuschließen. Über die Versicherung ist dem SCE bei Erstnutzung und darauffolgend nach Ablauf der jeweils dokumentierten Laufzeit Nachweis zu erbringen. Gekrant werden ausschließlich versicherte Boote.

- 5) Jeder Bootseigner ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme des Platzes während eines Wochenendes oder bei mehrtägigen Reisen die Abwesenheit schriftlich im Hafenmeisterbüro anzuzeigen, das rot/grün Schild auf grün zu stellen und mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu versehen.
  
- 6) Jeder Bootseigner ist für die ordnungsgemäße Vertäuung und Abfenderung seiner Yacht selbst verantwortlich.  
Zum Festmachen an den Brücken und Pfählen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Ringe, Klampen oder Poller benutzt werden. Desgleichen ist das Anbringen von Nägeln, zusätzlichen Pollern und Klampen, sowie die Befestigung von Fußabtretern auf dem Brückenbelag nicht erlaubt.  
Für das Aufhängen der Festmacherleinen an den Pfählen sollen die angebrachten Knacken beziehungsweise Haken benutzt werden.
  
- 7) Bei Starkwindwetterlagen oder sich extrem änderndem Wasserstand muss jeder Bootseigner selbst dafür sorgen, dass die Vertäuung durch ihn oder eine beauftragte Person häufiger kontrolliert wird.

- 8) Es ist darauf zu achten, dass keine Teile der Yacht oder der Takelage in die benachbarten Liegeplätze hineinragen oder über die Brücke oder die Festmacherpfähle hinausragen. Eine Vertäuung von Beibooten vor oder hinter den Yachten ist nur statthaft, wenn kein Liegeplatznachbar hierdurch gestört oder in seiner Manövrierfähigkeit behindert wird.
- 9) Beiboote, auch Schlauchboote oder Ausrüstungsgegenstände dürfen nicht auf den Brücken gelagert werden. Ausgenommen ist eine kurzfristige Lagerung von Bord gegebener Ausrüstungsgegenstände anlässlich einer Regatta unter der Voraussetzung, dass die Befahrbarkeit der Brücken mit Transportwagen gegeben ist.
- 10) Die für Rettungszwecke im Hafen und auf den Brücken befindlichen Einrichtungen wie Rettungsringe, Rettungshaken und Leitern dürfen nur für Rettungszwecke benutzt werden.
- 11) Jegliche Verschmutzung des Hafenbeckens ist zu vermeiden. Für die Aufnahme von Abfall stehen Müllcontainer zur Verfügung. Die Bordtoiletten dürfen im Hafen nicht benutzt werden.  
Längeres Laufenlassen der Motoren im Stand ist im Hafen nicht gestattet. In dringenden Ausnahmefällen kann unter der Voraussetzung, dass die Insassen anderer Yachten weder durch Lärm noch durch Abgase belästigt werden, ein Motor kurze Zeit zur Überprüfung laufen.
- 12) Für die Altöl- und Bilgenwasserentsorgung stehen zwei entsprechende Sammelbehälter zur Verfügung. Sie sind ausschließlich für die Aufnahme von Altöl beziehungsweise Bilgenwasser bestimmt. Sondermüll wie zum Beispiel Farbreste, Verdünnungen, Akkus, Ölfilter usw. ist über die örtlichen kommunalen Sammelstellen abzugeben. Abstellen oder Lagern dieser Gegenstände auf dem Clubgelände ist nicht statthaft.

- 13) Zum Entleeren der Fäkalientanks steht im Stadthafen von Eckernförde eine Absaugstation zur Verfügung, ab Saison 2023 auch auf dem Gelände des SCE.
- 14) An der Versorgungspier dürfen die Yachten nur zum Be- und Entladen festmachen. Für Materialtransport auf den Brücken stehen clubeigene Transportwagen zur Verfügung. Sie sind vom Benutzer nach Gebrauch wieder an den Standort vor dem Clubhaus zurückzubringen.
- 15) Frischwasser für die Trinkwassertanks ist am Brückenkopf C zu entnehmen. Wasser zum Deckwaschen kann den Versorgungsleitungen auf den Brücken entnommen werden. Die Schläuche dürfen nicht ummontiert werden und sind nach Gebrauch ordentlich aufgeklart an der dafür vorgesehenen Halterung aufzuhängen.
- 16) Die Stromentnahme für elektrische Geräte und zum Aufladen der Akkus sowohl an den Brücken als auch im Winterlager ist grundsätzlich nur erlaubt, wenn sich für die Dauer der Entnahme eine Person an Bord befindet. Nur ausnahmsweise kann der Strom auch über einen längeren Zeitraum entnommen werden, z. B. bei mehrtägigem Aufenthalt im Hafen. Darüber sollte der Hafenmeister informiert werden. Winterlieger sind zur Benutzung eines Stromzählers verpflichtet, der Stecker darf bei ihnen dauerhaft eingesteckt bleiben.
- 17) Um die Überlastung des Netzes zu vermeiden, dürfen zusätzliche Verteilersteckdosen nicht installiert werden.
- 18) Das Baden, Surfen, Optifahren und Ankern ist im gesamten Hafengebiet verboten.

- 19) Rad- und Motorradfahren auf den Brücken und auf der Mole, sowie das Angeln von den Brücken und der Mole aus ist nicht gestattet.
- 20) Kinder sollten, wenn sie im Hafengelände spielen, Schwimmwesten tragen. Westlich des Clubhauses ist für sie ein Spielplatz eingerichtet. Brücken und Mole sind keine Spielplätze!
- 21) Wasch -, Dusch- und WC- Räume befinden sich im Unterdeck des Clubhauses. Für den Zugang zum Unterdeck können dort Chipkarten gegen Kautions im Automaten vor der Sanitäreinrichtung, beim Hafenmeister und in der Clubgastronomie erworben werden. Es ist darauf zu achten, dass alle Sanitäräume so verlassen werden, wie man sie vorzufinden wünscht.
- 22) Der Portalkran darf nur vom Hafenmeister und/oder anderen, berechtigten Personen („Kranschein“) bedient werden. Die Reservierung des Portalkrans und des Mastenkran durch Mitglieder und Gäste erfolgt bevorzugt nach Anmeldung über das Service-Portal des SCE, nur bei fehlendem Zugang zu dem Portal über den Hafenmeister oder das Sekretariat.
- 23) Die Parkplätze auf dem Clubgelände stehen nur den Mitgliedern und gegebenenfalls ihren Gästen kostenfrei zur Verfügung. Es sind nur die bezeichneten Stellplätze auf dem Parkplatz zu benutzen. Gäste und längerfristige Parker werden gebeten, die östlichen Stellplätze in Nähe der Winterlagerhallen zu benutzen. Vor den Brücken und auf der Versorgungspier dürfen sich Fahrzeuge nur kurzfristig zum Be- und Entladen aufhalten, jedoch nicht abgestellt werden. Alle Mitglieder bekommen einen eigenen Parkausweis sowie Gastausweise. Mitglieder und deren Gäste legen die Ausweise sichtbar ins Fahrzeug, wenn diese ihr Fahrzeug auf dem Gelände abstellen.

Wohnmobile, ob eigene oder Gäste, können nach den o.g. Regeln parken. Sobald Strom genommen und/oder im Fahrzeug übernachtet wird, fallen die Gebühren gemäß Gebührenordnung an, und es ist ein entsprechendes Ticket am Automaten zu lösen. Die markierten Parkplätze „P Club-Restaurant“ sind externen Restaurantbesuchern vorbehalten.

- 24) Hunde und Katzen sind im gesamten Gelände an der Leine zu führen, und es ist darauf zu achten, dass die Tiere die Rasenflächen nicht beschmutzen.
- 25) Die Westzufahrt und die Ostzufahrt werden nur auf besondere Anforderung durch den Hafenmeister geöffnet. Das Mitteltor bleibt in den Wintermonaten bis 20.00 Uhr oder maximal solange geöffnet, wie auch das Clubhaus geöffnet ist. Bootseigner und interessierte Mitglieder erhalten gegen Kautions einen Schlüssel für das Mitteltor.
- 26) Der Hafenmeister ist der ständige Vertreter des Vorstandes im Hafengebiet. Er ist Aufsichtsperson und hat die Beachtung dieser Hafenordnung zu überwachen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.  
Eine Inanspruchnahme des Hafenmeisters durch einzelne Mitglieder ist nur möglich, wenn dadurch keine Arbeiten für die Gemeinschaft beeinträchtigt werden.  
Differenzen zwischen den Mitgliedern und dem Hafenmeister sind an den Vorstand zu übermitteln.

Vorstandsbeschluss vom 7.11.22  
Gültig ab 7.11.2022